

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz)

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 36 und Art. 65 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz und enthält kantonales Recht zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen.

Art. 2 Kanton

Der Kanton vollzieht unter Vorbehalt von Art. 41 USG² das Umweltschutzrecht des Bundes, soweit die Gesetzgebung den Vollzug nicht den Gemeinden überträgt.

Art. 3 Gemeinden

¹ Die Gemeinden vollziehen die Umweltschutzgesetzgebung in den ihnen zugewiesenen Bereichen.

² Sie können von kantonalen Instanzen zu Kontrollen, Sachverhaltsabklärungen und dergleichen beigezogen werden.

³ Die Gemeinden bezeichnen eine Umweltschutzstelle.

Art. 4 Auslagerung von Vollzugsaufgaben

Der Regierungsrat beziehungsweise der Gemeinderat kann öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere bei der Kontrolle und Überwachung.

II. ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Art. 5 Umweltbeobachtung

Die zuständige Instanz beobachtet und überwacht den Zustand und die Entwicklung der Umwelt sowie der natürlichen Ressourcen wie Luft, Boden und Wasser, der Lebensräume und der Lebensgemeinschaften.

Art. 6 Forschung, Entwicklung

¹ Der Regierungsrat kann Forschungsarbeiten in Auftrag geben oder unterstützen.

² Er fördert die Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen die Umweltbelastung vermindert werden kann, sofern dies überwiegend im öffentlichen Interesse geschieht.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Kanton und die Gemeinden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über die Belange des Umweltschutzes und das Ausmass der Umweltbelastung.

² Sie fördern Massnahmen, die ein umweltgerechtes Verhalten der Bevölkerung zum Ziel haben.

Art. 8 Selbstverpflichtung

¹ Kanton und Gemeinden sowie ihre Anstalten und Betriebe:

1. achten bei der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen darauf, dass Emissionen vermieden werden, so weit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist;
2. erwerben und benützen möglichst langlebige, energiesparende und emissionsarme Maschinen, Fahrzeuge und Geräte, die einfach repariert werden können;
3. verwenden möglichst keine umweltgefährdenden Stoffe;
4. ziehen Produkte aus wiederverwertbaren und wiederverwerteten Stoffen vor;
5. vermeiden unnötige Abfälle;
6. schaffen im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Voraussetzungen für ein getrenntes Sammeln ihrer Abfälle.

² Der Kanton und die Gemeinden, die Privaten Aufträge erteilen oder Beiträge gewähren, verpflichten diese im Rahmen der Verhältnismässigkeit auf die gleichen Grundsätze.

III. KATASTROPHENSCHUTZ UND SCHADENBEWÄLTIGUNG

Art. 9 Katastrophenschutz

1. Schutzvorschriften

¹Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Schutz von Mensch und Umwelt vor schweren Schädigungen durch ausserordentliche Ereignisse.

²Er erlässt Vorschriften über Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Unterhalt, Einsatz sowie Kosten der Öl- und Chemiewehr.

Art. 10 2. Schutzziele

Der Regierungsrat bestimmt den Begriff der schweren Schädigung unter Berücksichtigung der eidgenössischen Richtlinien, soweit die Schutzziele nicht durch das Bundesrecht festgelegt werden.

Art. 11 Schadenbewältigung

1. Massnahmen

¹Öl- und Chemiewehr ergreifen in Zusammenarbeit mit der Polizei und der zuständigen Instanz die nötigen Massnahmen bei Gefährdung oder Schädigung von Mensch und Umwelt durch umweltgefährdende Flüssigkeiten und chemische Stoffe.

²Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Feuerschutzgesetzgebung³ sowie besondere Bestimmungen über die Chemiewehr⁴.

Art. 12 2. Kostentragung

¹Die Einsatzkosten der Öl- und Chemiewehr sowie die übrigen Kosten für die Beseitigung der Schädigung gehen zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers.

²Können diese nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

³Die Kosten von Öl- und Chemiewehreinsätzen auf National- und Kantonsstrassen werden der Betriebsrechnung Nationalstrasse beziehungsweise der Betriebsrechnung Kantonsstrassen belastet.

IV. UMWELTRELEVANTE ANLAGEN UND BETRIEBE

Art. 13 Kataster

¹Die Gemeinden führen nach den Vorgaben des Kantons einen Kataster über Anlagen und Betriebe, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben beziehungsweise haben können.

²Die Gemeinden stellen die Katasterdaten dem Kanton, den Betreiberinnen oder Betreibern von Abwasserreinigungsanlagen und den Wehrdiensten unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 14 Begutachtung

¹Der Bau und die Umnutzung von Anlagen und Betrieben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben beziehungsweise haben können, sind durch die zuständige Instanz zu Handen der Baubewilligungsbehörde zu begutachten.

²Diese hat die Bedingungen und Auflagen, die von der zuständigen Instanz beantragt werden, in die Baubewilligung aufzunehmen.

V. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 15 Planung

Der Regierungsrat ist zuständig für die kantonale Abfallplanung.

Art. 16 Einzugsgebiete, Zuweisung

¹Der Kanton bildet hinsichtlich der Siedlungsabfälle ein Einzugsgebiet.

²Der Regierungsrat kann auch für andere Abfälle das Einzugsgebiet von Abfallanlagen festlegen.

³Die zuständige Instanz bestimmt die Art der zu benützenden Transportmittel im Sinne von Art. 16 Abs. 3 Buchstabe e der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)⁵.

⁴Sofern es die Verwertung oder die umweltgerechte Behandlung von Abfällen erfordert, ordnet die zuständige Instanz im Einzelfall an, welche Abfälle einer bestimmten Anlage zuzuführen sind. Einer Abfallanlage können auch Abfälle aus einem anderen Einzugsgebiet zugewiesen werden.

Art. 17 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden informieren regelmässig und beraten unentgeltlich die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen.

² Sie sorgen im Rahmen kantonaler Vorgaben für:

1. das vorschriftsgemässe Sammeln, Verwerten, Behandeln und Entsorgen von Siedlungsabfällen;
2. die Abgabe und die Entsorgung von kleinen Mengen von Sonderabfällen aus den Haushaltungen und dem Kleingewerbe;
3. die Abgabe von separat zu sammelnden Abfällen an geeigneten Sammelstellen oder die Organisation von geeigneten Sammel Touren für diese Abfälle;
4. die erforderlichen Kontrollen.

³ Sie können Verursacherinnen und Verursacher von Siedlungsabfällen verpflichten, diese einer bestimmten Sammelstelle oder Anlage zur Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

⁴ Jede Gemeinde erlässt ein Reglement über die Abfallentsorgung.

Art. 18 Kosten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden finanzieren ihre Aufgaben im Abfallwesen mit kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren. Ein Teil der gesamten Kosten kann über eine Grundgebühr gedeckt werden.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung wie Bau, Betrieb, Unterhalt, Erweiterung, Ersatz, Abschluss und Nachsorge der Abfallanlagen, Sammeldienst, Öffentlichkeitsarbeit und Administration decken. Sie haben eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu ermöglichen.

³ Kann die Verursacherin oder der Verursacher von Abfällen nicht ermittelt werden oder ist sie beziehungsweise er zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden die Entsorgungskosten.

Art. 19 Abfallanlagen**1. Deponien**

Die Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Deponien richtet sich nach dem Bundesrecht.

Art. 20 2. übrige Abfallanlagen

¹ Die Errichtung von Abfallanlagen ist bewilligungspflichtig; davon ausgenommen sind geringfügige Abfallanlagen.

² Der Betrieb von wesentlichen Abfallanlagen ist bewilligungspflichtig. Diese Betriebsbewilligung ist befristet und kann verlängert werden.

Art. 21 Lagerung von Altwaren

Ausgediente Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, metallhaltige Sperrgüter und andere, ähnliche Altwaren sowie Bestandteile davon dürfen im Freien nur auf bewilligten Lagerplätzen oder in bewilligten Anlagen gelagert werden.

Art. 22 Bauabfälle **1. Allgemeines**

¹ Der Regierungsrat legt die Anforderungen für die Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten fest.

² Er kann die Empfehlungen von Fachverbänden verbindlich erklären.

Art. 23 2. Entsorgungskonzept, Entsorgungsnachweis

¹ Die Bauherrschaft hat der Baubewilligungsinstanz die Art der Entsorgung der Bauabfälle aufzuzeigen.

² Ein Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen vor dem Abbruch von:

1. gewerblichen oder industriellen Bauten;
2. anderen Bauten mit einem Gebäudevolumen von über 1000 m³.

³ Die Baubewilligungsinstanz genehmigt das Entsorgungskonzept. Sie kann einen Entsorgungsnachweis verlangen.

Art. 24 Deponienachsorge

¹ Der Regierungsrat bewilligt die Massnahmen für die Deponienachsorge und verfügt die finanzielle Sicherstellung.

² Er entscheidet über den Zeitpunkt der Beendigung der Nachsorge.

Art. 25 Belastete Standorte **1. Massnahmen**

¹ Die zuständige Instanz entscheidet nach Anhören der betroffenen Gemeinde über Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von Deponien und anderen durch Abfälle oder umweltgefährdende Stoffe belastete Standorte sowie über weitere geeignete Massnahmen.

²Die zuständige Instanz erlässt die Verfügung über die Kostenverteilung und allfällige Nutzungseinschränkungen.

Art. 26 2. Kostentragung

¹Die Massnahmekosten nach Art. 25 Abs. 1 gehen zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers.

²Die Gemeinden tragen diese Kosten, wenn die Verursacherin oder der Verursacher:

1. nicht ermittelt werden kann;
2. zahlungsunfähig ist, oder
3. nach Bundesrecht keine Kosten der Sanierung übernehmen muss.

Art. 27 3. Kantonsbeiträge

¹Der Kanton leistet Beiträge an die Massnahmekosten, soweit sie durch die Gemeinden zu tragen sind.

²An die anrechenbaren Sanierungskosten leistet der Kanton nur Beiträge, wenn die Sanierung umweltverträglich und wirtschaftlich ist und dem Stand der Technik entspricht.

³Der Regierungsrat regelt das Verfahren und bestimmt die anrechenbaren Sanierungskosten sowie die Höhe der Beiträge.

VI. LÄRM- UND SCHALLSCHUTZ, ERSCHÜTTERUNGEN

A. Lärm- und Schallschutz sowie Erschütterungen bei Strassen

Art. 28 Aufgaben der Strassenbauorgane

¹Die Strassenbauorgane sorgen nach der Anhörung der zuständigen Instanz bei der Errichtung, Änderung und Sanierung von Strassen für die Einhaltung der Vorschriften über den Lärm- und Schallschutz sowie die Erschütterungen.

²Sie führen die Sanierungen bestehender Strassen durch.

³Sie ordnen, gestützt auf die generelle Verpflichtung durch die zuständige Instanz, gegenüber Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern konkrete Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden an (Art. 10 und 15 der Lärmschutz-Verordnung; LSV⁶).

⁴Die Strassenbauorgane sind im Weiteren zuständig für:

1. das Erstellen und Aktualisieren der Strassenlärmbelastungskataster (Art. 37 LSV);
2. das Anmelden von Sanierungsprojekten für die Mehrjahrespläne bei der zuständigen Instanz (Art. 24 LSV);
3. die Ausarbeitung der Strassensanierungsprogramme (Art. 19 LSV);
4. die Einreichung von Erleichterungsgesuchen zu Händen der zuständigen Instanz (Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 LSV);
5. die Einreichung von Gesuchen für die Ausrichtung von Sanierungsbeiträgen des Bundes bei der zuständigen Instanz (Art. 21ff. LSV);
6. das Anordnen von Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms bei Strassenbaustellen.

Art. 29 Kostentragung

¹Die Kosten für Lärmermittlungen, für Emissionsbegrenzungen bei neuen oder geänderten Strassen, für Sanierungen bei bestehenden Strassen sowie für Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Gebäuden trägt unter Vorbehalt von Abs. 2 die Strasseneigentümerin beziehungsweise der Strasseneigentümer.

²Bei öffentlichen Strassen privater Eigentümerinnen oder Eigentümer tragen die Gemeinden die Kosten.

B. Übriger Schutz vor Lärm, Schall und Erschütterungen

Art. 30 Aufgaben der Gemeinden

¹Die Gemeinden:

1. ordnen Emissionsbegrenzungen bei neuen und geänderten, ortsfesten Anlagen an (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 LSV⁶);
2. sorgen nach Anhörung des zuständigen Strassenbauorgans für die Einhaltung der Bestimmungen über die Mehrbeanspruchung von Verkehrsanlagen (Art. 9 LSV);
3. ordnen, gestützt auf die generelle Verpflichtung durch die zuständige Instanz, gegenüber Gebäudeeigentümerinnen und -eigenthümern konkrete Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden an (Art. 10 und 15 LSV);
4. sorgen unter Vorbehalt von Art. 30 und Art. 31 Abs. 2 LSV für den Lärm- und Schallschutz bei neuen und geänderten Gebäuden (Art. 29 – 35 LSV);
5. sind Anlaufs- und Koordinationsstelle bei Lärmklagen;
6. ergreifen Massnahmen gegen schädlichen oder lästigen Lärm, soweit dieser nicht von Anlagen im Sinne der Umweltgesetzgebung

ausgeht, und berücksichtigen dabei insbesondere das Vorsorgeprinzip;

7. ordnen die Empfindlichkeitsstufen zu (Art. 43 LSV).

²Die zuständige Instanz ist vorgängig anzuhören bei:

1. der Ausscheidung von neuen Bauzonen und Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis in lärmbelasteten Gebieten (Art. 29 LSV);
2. der Erschliessung bestehender Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 30 LSV);
3. der Genehmigung von Gestaltungs- und Bebauungsplänen (Art. 7 und Art. 29 – 31 LSV);
4. Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV);
5. Baubewilligungen für die Errichtung neuer sowie für die Änderung oder Sanierung bestehender, lärmemittierender ortsfester Anlagen (Art. 7 Abs. 1, Art. 8 und Art. 13ff. LSV).

VII. SCHUTZ VOR SCHALLEINWIRKUNGEN UND LASERSTRAHLEN BEI VERANSTALTUNGEN SOWIE SCHUTZ VOR LICHT-EINWIRKUNGEN

A. Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen

Art. 31 Meldepflicht

¹Die Meldepflicht für Veranstaltungen mit Laseranlagen richtet sich nach dem Bundesrecht. Die Meldung erfolgt rechtzeitig an die Standortgemeinde.

²Wer Veranstaltungen in Gebäuden oder im Freien durchführt, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt, und bei denen der in der Vollzugsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwert voraussichtlich überstiegen wird, meldet dies rechtzeitig der Standortgemeinde.

³Sie leitet die Meldungen an die zuständige Instanz weiter.

Art. 32 Aufgaben der Gemeinden

Die Standortgemeinde beantragt auf Gesuch der Veranstalterin oder des Veranstalters bei der zuständigen Instanz Erleichterungen, wenn die Begrenzung der Schallemissionen zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Veranstaltung führen würde.

B. Schutz vor Lichteinwirkungen**Art. 33 Bewilligungspflicht**

¹ Der Betrieb von starken Lichtquellen aller Art im Freien ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn durch den Betrieb keine übermässigen Einwirkungen auf Mensch oder Umwelt zu erwarten sind.

VIII. LUFTREINHALTUNG**Art. 34 Massnahmenplan**

¹ Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Gemeinden den Massnahmenplan bei Luftverunreinigungen gemäss Art. 44a USG² und sorgt für dessen Umsetzung.

² Er stellt Antrag, wenn Massnahmen in die Zuständigkeit des Bundes fallen beziehungsweise die Mitwirkung anderer Kantone vorausgesetzt ist (Art. 34 Luftreinhalte-Verordnung; LRV⁷).

Art. 35 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden vollziehen die Luftreinhalte-Verordnung, indem sie:

1. die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen bei neuen (Art. 3 LRV⁷) und bestehenden stationären Anlagen (Art. 7 LRV) überwachen;
2. zusätzliche oder verschärfte Emissionsbegrenzungen bei neuen stationären Anlagen anordnen (Art. 4, 5 und 7 LRV);
3. die vorschriftsgemässe Erfassung und Ableitung der Emissionen kontrollieren (Art. 6 LRV);
4. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicherstellen, dass nur typengeprüfte Feuerungsanlagen in Betrieb genommen werden (Art. 20 LRV);
5. unter Vorbehalt von Art. 39 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen überwachen, indem sie Emissionsmessungen und –kontrollen durchführen oder durchführen lassen (Art. 13 LRV);
6. das Verbot der Abfallverbrennung im Freien sowie in nicht dafür bestimmten Anlagen überwachen (Art. 26a LRV), bei Beanstandungen oder begründetem Verdacht auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers die Anlagen kontrollieren, nötigenfalls weitere Untersuchungen durchführen und Massnahmen verfügen;
7. den Massnahmenplan in ihrem Kompetenzbereich umsetzen (Art. 33 LRV).

Art. 36 Feuerungskontrolle

1. kontrollpflichtige Feuerungsanlagen

Kontrollpflichtige Feuerungsanlagen sind:

1. Öl- und Gasfeuerungen;
2. Kohle- und Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW;
3. Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 40 kW, in denen Holzbrennstoffe gemäss Ziff. 3 Abs. 1 Buchstabe c des Anhanges 5 zur LRV⁷ verbrannt werden.

Art. 37 2. Zuständigkeit

¹Die periodische Kontrolle der Feuerungsanlagen und die generelle Kontrolle von Feuerungsanlagen ist Sache des Kantons.

²Er beauftragt dazu konzessionierte Feuerungskontrolleurinnen und –kontrolleure, denen Zuständigkeitsgebiete zugeteilt werden.

³Die Feuerungskontrolle darf nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.

⁴Der Regierungsrat regelt die Ausbildung und die Ausrüstung in der Vollzugsverordnung.

Art. 38 3. Kontrollergebnis, Einregulierung

¹Das Kontrollergebnis ist der Inhaberin oder dem Inhaber der Feuerungsanlage schriftlich mitzuteilen.

²Entsprechen die Emissionswerte und Abgabeverluste der Feuerungsanlage nicht den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung⁷, verfügt die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur die Einregulierung der Anlage, wobei in der Regel einen Frist von zwei Monaten anzusetzen ist.

³Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Feuerungsanlage die Einregulierung auf deren beziehungsweise dessen Kosten vorzunehmen

Art. 39 4. Reparatur, Sanierung, Stilllegung, Ersatz

¹Entspricht die Feuerungsanlage auch nach erfolgter Einregulierung nicht den gesetzlichen Anforderungen, verfügt die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur binnen angemessener Frist gemäss Art. 10 LRV⁷ die Reparatur oder Sanierung der Anlage.

²Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Feuerungsanlage hat der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur die durch eine Fachperson vorgenommene Einregulierung, Reparatur oder Sanierung mitzuteilen. Wird die Mitteilung von der Fachperson unterschriftlich bestätigt, kann auf die Anordnung einer Nachkontrolle verzichtet werden.

³Auf die Sanierungsverfügung kann verzichtet werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Anlage schriftlich bestätigt, die Feuerungsanlage binnen zweier Jahre stillzulegen oder zu ersetzen.

Art. 40 5. Beratung

¹Anlässlich der Vornahme der Feuerungskontrolle ist die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur berechtigt, innerhalb des Gebäudes jene Abklärungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Feuerungsanlage hinsichtlich einer umweltgerechten Betriebsweise beurteilen zu können.

²Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur kann Gebäudeeigentümerin und Gebäudeeigentümer über die Wirtschaftlichkeit und umweltgerechte Betriebsweise der Feuerungsanlage beraten.

Art. 41 Massnahmen bei Verkehrsanlagen

Das zuständige Strassenbauorgan vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung⁷ in seinem Zuständigkeitsbereich und trifft insbesondere Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung bei Verkehrsanlagen nach Art. 18 LRV und gestützt auf den Massnahmenplan zur Verhinderung und Beseitigung übermässiger Immissionen nach Art. 33 LRV.

Art. 42 Meldepflicht bei Korrosionsschutzarbeiten

Korrosionsschutzarbeiten im Freien an Objekten mit einer zu behandelnden Gesamtfläche von mehr als 50 m² sind meldepflichtig.

IX. NICHTIONISIERENDE STRAHLUNG

Art. 43 Baubewilligungsinstanz

Die Baubewilligungsinstanz vollzieht die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)⁸.

X. BODENSCHUTZ

Art. 44 Massnahmen bei Bodenbelastungen

¹Die zuständige Instanz trifft nach Anhörung der Fachstellen des Forstes oder der Landwirtschaft die erforderlichen Massnahmen, falls die Beobachtung der Bodenbelastung zeigt, dass:

1. der Schadstoffgehalt deutlich ansteigt;
2. der Schadstoffgehalt über den Richtwerten liegt;
3. die Fruchtbarkeit des Bodens aus anderen Gründen langfristig nicht mehr gewährleistet ist.

²Es können Nutzungsbeschränkungen erlassen werden.

Art. 45 Begutachtung

¹Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen sind durch die zuständige Instanz zu Handen der Baubewilligungsbehörde zu begutachten.

²Diese hat die Bedingungen und Auflagen, die von der zuständigen Instanz beantragt werden, in die Baubewilligung aufzunehmen.

XI. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Art. 46 Zuständigkeit, Verfahren

¹Die Prüfung der Umweltverträglichkeit wird von derjenigen Instanz durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über das Projekt entscheidet.

²Der Regierungsrat legt das Verfahren in der Vollzugsverordnung fest.

Art. 47 Nachweis

Die kantonale Umweltschutzfachstelle kann von der Erstellerin oder dem Ersteller beziehungsweise der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage jederzeit den Nachweis der Einhaltung der für die Umweltverträglichkeit dieser Anlage festgelegten Bedingungen und Auflagen verlangen.

XII. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Vorsorgliche Gefahrenabwehr

Die kantonale Umweltschutzfachstelle kann zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung auf die Umwelt vorsorglich Massnahmen anordnen.

Art. 49 Sicherheitsleistung

Die verfügende Instanz kann zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen eine angemessene Sicherheit verlangen.

Art. 50 Enteignung

Das Enteignungsverfahren richtet sich im Rahmen von Art. 58 USG² nach der kantonalen Enteignungsgesetzgebung⁹.

Art. 51 Zutrittsrecht, Auskunftspflicht

Personen mit rechtlicher oder tatsächlicher Herrschaft über Grundstücke und Anlagen haben den mit Kontrollen nach diesem Gesetz beauftragten Stellen:

1. jederzeit Zutritt zu gewähren;
2. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
3. Untersuchungen auf dem Grundstück sowie in und um die Anlagen zu dulden.

Art. 52 Anmerkung im Grundbuch

¹ Verfügt die zuständige Instanz gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung Nutzungsbeschränkungen, können diese öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf Kosten der oder des Belasteten im Grundbuch angemerkt werden.

² Soweit nötig veranlasst die Bewilligungsbehörde auf Kosten der oder des Belasteten die Anmerkung von Bedingungen und Auflagen im Grundbuch.

Art. 53 Gesetzliche Grundpfandrechte

Dem Kanton beziehungsweise den Gemeinden steht für sämtliche Forderungen, die sich auf die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie die Abfallreglemente der Gemeinden stützen, ein

gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht zu, das mit den übrigen gesetzlichen Grundpfandrechten im gleichen Range steht.

XIII. STRAF- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 54 Strafbestimmungen **1. Allgemeines**

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft; vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung.

²Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

³Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴Bei Widerhandlungen, die im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen werden, sind die handelnden Organe oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu bestrafen.

Art. 55 2. Anzeigepflicht

Die Vollzugsinstanzen sind verpflichtet, bei Widerhandlungen Strafanzeige einzureichen.

Art. 56 3. Mitteilungspflicht, Mitwirkungsrecht

¹Polizeirapporte sowie rechtskräftige Erledigungsverfügungen, Strafbefehle und Urteile der Strafinstanzen, die sich auf Umweltschutzrecht stützen, sind der kantonalen Umweltschutzfachstelle und dem betreffenden Gemeinwesen mitzuteilen.

²Die kantonale Umweltschutzfachstelle kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Art. 57 Rechtsmittel **1. Beschwerde**

¹Die Verfügungen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, Ämtern, beauftragten Privaten, Strassenbauorganen, Gemeinden und der zuständigen Direktion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

²Die Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 58 2. Behördenbeschwerde

¹Verfügungen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, beauftragten Privaten, Strassenbauorganen und Gemeinden, die sich auf das Umweltschutzrecht stützen, sind zusammen mit der Eröffnung an die Betroffenen gleichzeitig der kantonalen Umweltschutzfachstelle mitzuteilen.

²Die zuständige Direktion kann gegen diese Verfügungen das Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen.

XIV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 60 Umweltrelevante Anlagen und Betriebe

Die Gemeinden haben binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kataster nach Art. 13 zu erstellen.

Art. 61 Reglement über die Abfallentsorgung

Die Gemeinden passen binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Reglement nach Art. 17 Abs. 4 dem neuen Recht an.

Art. 62 Lagerung von Altwaren

Für bestehende, nicht bewilligte Lagerplätze oder Anlagen nach Art. 21 ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bewilligungsgesuch bei der zuständigen Instanz; anderenfalls ist der Lagerplatz beziehungsweise die Anlage zu räumen.

Art. 63 Hängige Verfahren

¹Über die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entschiedenen Gesuche ist nach dem neuen Recht zu entscheiden.

²Über die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes entschiedenen Gesuche, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, ist nach dem bisherigen Recht zu entscheiden.

Art. 64 Änderung bisherigen Rechts

1. Gemeindegesetz

Das Gesetz vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 204 Abs. 1 Ziff. 1 Umfang der Aufsicht

1. Genehmigungsvorbehalt

¹ Der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

1. Erlass oder Änderung:
 - a) der Gemeindeordnung;
 - b) der Statuten und Reglemente der Gemeindeverbände;
 - c) der Verordnungen und Reglemente der Gemeinden;
2. Beschlüsse über die Änderung der Gemeindegrenzen gemäss Art. 11 Abs. 2;
3. Verträge und Vereinbarungen unter Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons betreffend die gemeinsame Aufgabenerfüllung und die gemeinsame Errichtung von Anstalten;
4. Beschluss über den Austritt aus einem Gemeindeverband;
5. Beschluss über die Auflösung eines Gemeindeverbandes;
6. Beschlüsse und Vereinbarungen gemäss Art. 153.

² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erlasse, Verträge, Vereinbarungen und Beschlüsse nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht, und wenn sie keine weiteren erheblichen Mängel sachlicher oder formeller Art aufweisen.

³ Weisen sie erhebliche Mängel auf, sind sie durch den Regierungsrat zurückzuweisen; kleinere Mängel können im Genehmigungsbeschluss durch Änderungen behoben werden.

Art. 65 2. Feuerschutzgesetz

Das Gesetz vom 29. April 1973 über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz)³ wird wie folgt geändert:

Art. 10d Abs. 3 4. Finanzierung

¹ Die Kosten der Stützpunktfeuerwehr werden nach Abzug der Bundesbeiträge sowie der den Verursacherinnen oder Verursachern in Rechnung gestellten Kosten durch die kantonale Sachversicherung getragen.

² Als Kosten im Sinne von Absatz 1 gelten die Betriebskosten, die Gebäudekosten, der Baurechtszins sowie die Anschaffung der Maschinen und Geräte.

³ Nicht als Kosten für die Stützpunktfeuerwehr gelten:

1. Aufwendungen, die sich aus dem Zuständigkeitsbereich der Stützpunktfeuerwehr als ordentliche Gemeindefeuerwehr ergeben;
2. Kosten für die Nachbarhilfe auf Verlangen;
3. Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit Ölwehr- und Bergungseinsätzen ergeben.

Art. 66 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

1. das Einführungsgesetz vom 27. April 1986 zur Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)¹¹;
2. die Vollziehungsverordnung vom 18. Juni 1986 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz (Umweltschutzverordnung)¹²;
3. Art. 5 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1973 zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz)¹³;
4. die Paragraphen 18, 19, 20 und 35 der Vollziehungsverordnung vom 8. Dezember 1974 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung)¹⁴.

Art. 67 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es bedarf nach Art. 37 USG² und Art. 962 Abs. 2 ZGB¹⁵ der Genehmigung des Bundes.

³ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung

eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2003, ...

² SR 814.01

³ NG 613

- ⁴ NG 721.21
- ⁵ SR 814.600
- ⁶ SR 814.41
- ⁷ SR 814.318.142.1
- ⁸ SR 814.710
- ⁹ NG 266.1
- ¹⁰ NG 171.1
- ¹¹ A 1986, 743
- ¹² A 1986, 1365
- ¹³ NG 722.1
- ¹⁴ NG 722.11
- ¹⁵ SR 220

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Kanton	1
Art. 3	Gemeinden	1
Art. 4	Auslagerung von Vollzugsaufgaben	1
II.	ALLGEMEINE MASSNAHMEN	2
Art. 5	Umweltbeobachtung	2
Art. 6	Forschung, Entwicklung	2
Art. 7	Öffentlichkeitsarbeit	2
Art. 8	Selbstverpflichtung	2
III.	KATASTROPHENSCHUTZ UND SCHADENBEWÄLTIGUNG	3
Art. 9	Katastrophenschutz	
	1. Schutzvorschriften	3
Art. 10	2. Schutzziele	3
Art. 11	Schadenbewältigung	
	1. Massnahmen	3
Art. 12	2. Kostentragung	3
IV.	UMWELTRELEVANTE ANLAGEN UND BETRIEBE	4
Art. 13	Kataster	4
Art. 14	Begutachtung	4
V.	ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	4
Art. 15	Planung	4
Art. 16	Einzugsgebiete, Zuweisung	4
Art. 17	Aufgaben der Gemeinden	5
Art. 18	Kosten der Gemeinden	5
Art. 19	Abfallanlagen	
	1. Deponien	5
Art. 20	2. übrige Abfallanlagen	5
Art. 21	Lagerung von Altwaren	6
Art. 22	Bauabfälle	
	1. Allgemeines	6
Art. 23	2. Entsorgungskonzept und -nachweis	6
Art. 24	Deponienachsorge	6
Art. 25	Belastete Standorte	
	1. Massnahmen	6

Art. 26	2. Kostentragung	7
Art. 27	3. Kantonsbeiträge	7
VI. LÄRM- UND SCHALLSCHUTZ, ERSCHÜTTERUNGEN		7
A.	Lärm- und Schallschutz sowie Erschütterungen bei Strassen	7
Art. 28	Aufgaben der Strassenbauorgane	7
Art. 29	Kostentragung	8
B.	Übriger Schutz vor Lärm, Schall und Erschütterungen	8
Art. 30	Aufgaben der Gemeinden	8
VII. SCHUTZ VOR SCHALLEINWIRKUNGEN UND LASERSTRAHLEN BEI VERANSTALTUNGEN SOWIE SCHUTZ VOR LICHT EINWIRKUNGEN		9
A.	Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen	9
Art. 31	Meldepflicht	9
Art. 32	Aufgaben der Gemeinden	9
B.	Schutz vor Lichteinwirkungen	10
Art. 33	Bewilligungspflicht	10
VIII. LUFTREINHALTUNG		10
Art. 34	Massnahmenplan	10
Art. 35	Aufgaben der Gemeinden	10
Art. 36	Feuerungskontrolle	
	1. kontrollpflichtige Feuerungsanlagen	11
Art. 37	2. Zuständigkeit	11
Art. 38	3. Kontrollergebnis, Einregulierung	11
Art. 39	4. Reparatur, Sanierungsregulierung	11
Art. 40	5. Beratung	12
Art. 41	Massnahmen bei Verkehrsanlagen	12
Art. 42	Meldepflicht bei Korrosionsschutzarbeiten	12
IX. NICHTIONISIERENDE STRAHLUNG		12
Art. 43	Baubewilligungsinstanz	12
X. BODENSCHUTZ		13
Art. 44	Massnahmen bei Bodenbelastungen	13
Art. 45	Begutachtung	13
XI. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT		13
Art. 46	Zuständigkeit, Verfahren	13
Art. 47	Nachweis	13

XII. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	14
Art. 48 Vorsorgliche Gefahrenabwehr	14
Art. 49 Sicherheitsleistung	14
Art. 50 Enteignung	14
Art. 51 Zutrittsrecht, Auskunftspflicht	14
Art. 52 Anmerkung im Grundbuch	14
Art. 53 Gesetzliche Grundpfandrechte	14
XIII. STRAF- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN	15
Art. 54 Strafbestimmungen	
1. Allgemeines	15
Art. 55 2. Anzeigepflicht	15
Art. 56 3. Mitteilungspflicht, Mitwirkungsrecht	15
Art. 57 Rechtsmittel	
1. Beschwerde	15
Art. 58 2. Behördenbeschwerde	16
XIV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 59 Vollzug	16
Art. 60 Umweltrelevante Anlagen und Betriebe	16
Art. 61 Reglement über die Abfallentsorgung	16
Art. 62 Lagerung von Altwaren	16
Art. 63 Hängige Verfahren	16
Art. 64 Änderung bisherigen Rechts	
1. Gemeindegesetz	17
Art. 65 2. Feuerschutzgesetz	17
Art. 66 Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 67 Inkrafttreten	18